

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	<b>Kommission</b>	
88/C 103/01	ECU.....	1
88/C 103/02	Rundfunk- und Fernsehstudios in Brüssel — Werkvertrag — Beschränkte Angebotsausschreibung .....	2
88/C 103/03	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe) .....	3
	<b>Gerichtshof</b>	
88/C 103/04	Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 23. März 1988 in der Rechtssache 19/87: André Hecq gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ( <i>Beamte — Verwendung auf einem Dienstposten einer niedrigeren Besoldungsgruppe</i> ) .....	4
88/C 103/05	Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 23. März 1988 in der Rechtssache 105/87: Antonio Morabito gegen Europäisches Parlament ( <i>Beamte — Auslandszulage</i> ) .....	4
88/C 103/06	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 23. März 1988 in der Rechtssache 248/87: Marie-Hélène Mouriki gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ( <i>Beamte — Haushaltszulage</i> ).....	4
88/C 103/07	Beschluß des Präsidenten (Vierte Kammer) vom 15. März 1988 in der Rechtssache 63/88 R: Claude Maindix und andere gegen Wirtschafts- und Sozialausschuß ( <i>Vorläufiger Rechtsschutz — Beamte — Aussetzung des Vollzugs — Wahl zur Personalvertretung</i> ) .....	5
88/C 103/08	Beschluß des Präsidenten (Vierte Kammer) vom 16. März 1988 in der Rechtssache 44/88 R: Henri de Compte gegen Europäisches Parlament ( <i>Vorläufiger Rechtsschutz — Beamte — Aussetzung des Vollzugs — Disziplinarstrafe der Rückstufung</i> ) .....	5
88/C 103/09	Rechtssache 82/88: Klage der Association des Aciéries Européennes Indépendantes, European Independent Steelworks Association „EISA“, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. März 1988 .....	5
88/C 103/10	Rechtssache 83/88: Klage der Cockerill Sambre SA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. März 1988 .....	6

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
88/C 103/11	Rechtssache 89/88: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Griechenland, eingereicht am 15. März 1988 .....	6
88/C 103/12	Rechtssache 96/88: Klage des Herrn Heinz-Jörg Moritz gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. März 1988 .....	7
88/C 103/13	Rechtssache 97/88: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 18. März 1988 .....	7
88/C 103/14	Teilweise Streichung der Rechtssache 169/84 .....	8
88/C 103/15	Streichung der Rechtssache 150/86 .....	8

---

## II *Vorbereitende Rechtsakte*

### **Kommission**

88/C 103/16	Änderung des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Annahme eines Forschungs- und Ausbildungsprogramms (1987—1991) auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion .....	9
-------------	---	---

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU (\*)

18. April 1988

(88/C 103/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	43,4543	Spanische Peseta	137,636
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,7170	Portugiesischer Escudo	169,771
Deutsche Mark	2,07610	US-Dollar	1,25066
Hollandischer Gulden	2,32861	Schweizer Franken	1,71591
Pfund Sterling	0,659459	Schwedische Krone	7,31388
Danische Krone	7,99174	Norwegische Krone	7,68721
Franzosischer Franken	7,05249	Kanadischer Dollar	1,54457
Italienische Lira	1542,69	osterreichischer Schilling	14,5865
Irishes Pfund	0,777196	Finnmark	4,97389
Griechische Drachme	166,851	Japanischer Yen	155,270
		Australischer Dollar	1,66644
		Neuseelandischer Dollar	1,89984

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der ECU auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

**Vermerk:** Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(\*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).  
Beschluf 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).  
Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).  
Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).  
Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).  
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Rundfunk- und Fernsehstudios in Brüssel — Werkvertrag — Beschränkte Angebotsausschreibung**

(88/C 103/02)

1. Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Generaldirektion für Information, Kommunikation  
und Kultur  
Berlaymont 2/57  
rue de la Loi 200  
B-1049 Bruxelles  
  
Für Herrn Richard Granville.  
  
Ruf: (02) 235 83 16.  
Telex: 21877.
2. Beschränkte Angebotsausschreibung.
3. a) Siehe Punkt 1.  
b) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften möchte mittels eines Werkvertrags einem auswärtigen Unternehmen den Betrieb ihrer Rundfunk- und Fernsehstudios in Brüssel gemäß einem von der Generaldirektion für Information, Kommunikation und Kultur festgelegten Arbeitsplan anvertrauen.  
  
Folgende Anlagen sind vorhanden:  
— Fernsehen:  
  
Studio von 120 m<sup>2</sup>, 4 Kameras, ein Schminke-  
raum, ein Video-Mischpult, ein Schrift-  
zeichengenerator, ein Trickaufnahmegerät  
ABEKAS A53 D, ein Tonregieraum, ein tech-  
nischer Regieraum: Beleuchtung, Kamera-  
überwachung, Eurovisionskoordination, Vi-  
deogeräte 1", 2", Betacam, BVU, 16-mm-  
Fernsehfilmvorführung, EDV-Videomontage-  
raum, 8-spuriges Tonmischpult.  
  
— Radio (Ton):  
2 Tonstudios:  
  
Studio eins für 10 Personen: 12-spuriges  
Mischpult, Studer-Tonbandgerät, Frequenz-  
regler, Synchronisationsanlage für Videobil-  
der und 16-mm-Filme, CD-Spieler und Cas-  
settenrekorder.  
  
Studio zwei für 5 Personen: 8-spuriges  
Mischpult, Studer-Tonbandgerät, Frequenz-  
regler, CD-Spieler, Übermittlung über das in-  
ternationale Fernsprechnet.
- Projektion:  
— Video-Vorführraum.  
— Projektionsraum für 16 mm, 35 mm und  
Video.
- c) Für die Ausführung der Leistungen wird ein ein-  
ziges Unternehmen zuständig sein, auch wenn ein  
Betriebsverband gebildet werden sollte, um den  
Bedingungen der Ausschreibung zu entsprechen.
4. Die Kommission hat die Absicht, einen dreijährigen  
Rahmenvertrag vom 1. Januar 1989 an, zum 31. De-  
zember 1991 verlängerbar, mit einer auf diesem Ge-  
biet spezialisierten Firma oder Organisation abzu-  
schließen.
5. Rechtsform, die die Bietergemeinschaft haben muß,  
der der Auftrag erteilt worden ist.
6. a) 22. 5. 1988.  
b) Siehe Punkt 1, per Einschreibebrief (Es gilt der  
Poststempel).  
c) Die Arbeitssprachen sind im wesentlichen Fran-  
zösisch und Englisch.
7. Vorgesehen für Juli 1988.
8. Die Bewerber müssen ihrer Antwort auf diese Ange-  
botsausschreibung sämtliche Unterlagen beifügen,  
anhand derer sich ihre finanziellen und wirtschaftli-  
chen Fähigkeiten zur Ausführung von Leistungen  
dieser Art beurteilen lassen, sowie Referenzen über  
ähnliche Leistungen. Die ausgewählte Firma oder  
Organisation muß eine gründliche professionelle  
Erfahrung nachweisen.
9. Die Unternehmen, die anschließend aufgefordert  
werden, Angebote zu unterbreiten, werden auf der  
Grundlage von wirtschaftlichen und technischen Kri-  
terien ausgewählt, die die Kommission festsetzt.
10. Andere Auskünfte.
11. 12. 4. 1988.

## Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)

(88/C 103/03)

entsprechend Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1)

11. und 12. April 1988

Verordnung (EWG) Nr.	Maßnahme Nr.	Partie	Begünstigter	Erzeugnis	Menge (t)	Lieferstufe	Anzahl der Bieter	Zuschlagsempfänger	Ausschreibungspreis (ECU/t)
635/88	30-33 81-84	A	ONG/...	BO	60	EMB	3	n.z.	n.a.
		D	PAM/...	BO	217	EMB	3	n.z.	n.a.
Entscheidung vom 25. 3. 1988	7/88 14/88 24/88	A	Sudan	BO	200	DEB	5	n.z. (1)	(1)
		B	LSCR/Algerien	BO	50	DEB	2	n.z. (1)	(1)
		C	LSCR/Senegal	BO	50	DEB	2	n.z. (1)	(1)
787/88	723/88 78/88 133/88 138/88	A	ONG/Pakistan	BO	95	EMB	5	n.z. (1)	(1)
		B	R. A. Yemen	BO	200	DEB	3	n.z. (1)	(1)
		C	Mauritanien	BO	400	DEB	4	n.z. (1)	(1)
		D	Guyana	BO	300	DEB	3	n.z. (1)	(1)
788/88	89/95 101-102 62-63 50/88 49/88 805-807 77/88 134/88 132/88 137/88	A	PAM/...	LEPv.	778	EMB	3	n.z. (1)	(1)
		B	PAM/...	LEPv.	414	EMB	6	n.z. (1)	(1)
		C	PAM/...	LEPv.	1 687	EMB	5	n.z. (1)	(1)
		D	Niger	LEPv.	300	DES	4	n.z. (1)	(1)
		E	Niger	LEP	200	DES	6	n.z. (1)	(1)
		F	ONG/Pakistan	LEPv.	300	EMB	7	n.z. (1)	(1)
		G	R. A. Jemen	LEP	600	DEB	4	n.z. (1)	(1)
		H	UNHCR/Algerien	LEPv.	400	DEB	3	n.z. (1)	(1)
		I	Mauretanien	LEP	400	DEB	4	n.z. (1)	(1)
		K	Guyana	LEP	300	DEB	6	n.z. (1)	(1)
		789/88	96 108- 109/88	1	Tunesien	LEP	3 000	EMB	5
747/88	118/88	1	Angola	HTOUR	500	DEB	8	A.O.H. — NL-Utrecht	675,50
748/88	34-41	1	ONG/...	HCOLZ	678	EMB	8	OGL Sels — D-Neuss	486,90
749/88	125-88	1	PAM/Uganda	HCOLZ	320	EMB	9	OGL Sels — D-Neuss	516,95
817/88	104/88 105/88	A	CICR/Sudan	FBLT	850	DES	4	Ecoval — B-Dilbeek	225,00
		B	CICR/Libanon	CBL	210	DES	4	Corimek — I-Vercelli	268,00
816/88	954/87	1	Angola	MAIS	14 500	DEB	6	n.z. (?)	(?)

n.z.: Die Lieferung wurde nicht zugeschlagen.

(1) Zweite Ausschreibung am 25. April 1988 um 12 Uhr.

(2) Zweite Ausschreibung am 26. April 1988 um 12 Uhr.

BLT: Weichweizen

FBLT: Weichweizenmehl

CBL: Geschliffener Langkornreis

CBR: Geschliffener Rundkornreis

BRI: Reisbruch

FHAF: Haferflocken

MAI: Mais

SOR: Sorghum

DUR: Hartweizen

FMAI: Maismehl

GMAI: Maisgrieß

LEP: Magermilchpulver

LEPv: Magermilchpulver angereichert mit Vitaminen

BO: Butteroil

B: Butter

HOLI: Olivenöl

HCOLZ: Raffiniertes Rapsöl

HPALM: Teilweise raffiniertes Palmöl

HTOUR: Raffiniertes Sonnenblumenöl

DEB: Lieferung frei Löschhafen — gelöscht

DEN: Lieferung frei Löschhafen — ungelöscht

EMB: Lieferung frei Verschiffungshafen

DES: Lieferung frei Bestimmungsort

## GERICHTSHOF

### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 23. März 1988

**in der Rechtssache 19/87: André Hecq gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>**

**(Beamte — Verwendung auf einem Dienstposten einer niedrigeren Besoldungsgruppe)**

(88/C 103/04)

(Verfahrenssprache: Französisch)

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)*

In der Rechtssache 19/87, André Hecq, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Bonlez (Belgien), Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jacques Putzeys und Xavier Leurquin, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: Herr Nickts, 98, Avenue Guillaume, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Marie Wolfcarrius), wegen Aufhebung mehrerer Entscheidungen der Kommission betreffend die Umsetzung des Klägers innerhalb der Abteilung „Verwaltung der Gebäude und Ausstattung“ und die Beschreibung seiner neuen Aufgaben hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Richter T. Koopmans und C. N. Kakouris — Generalanwalt: J. Mischo, Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 23. März 1988 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 40 vom 18. 2. 1987.

### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 23. März 1988

**in der Rechtssache 105/87: Antonio Morabito gegen Europäisches Parlament <sup>(1)</sup>**

**(Beamte — Auslandszulage)**

(88/C 103/05)

(Verfahrenssprache: Französisch)

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)*

In der Rechtssache 105/87, Antonio Morabito, Beamter des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Luxemburg

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 136 vom 21. 5. 1987.

(Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marc Modert, 45 A, Boulevard Joseph II, Luxemburg), gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigter: Herr Pasetti Bombardella im Beistand von M. Peter, Abteilungsleiter im Juristischen Dienst) wegen Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Parlaments, mit der dem Kläger die Gewährung einer Auslandszulage verweigert wurde, hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Richter T. Koopmans und C. N. Kakouris — Generalanwalt: G. F. Mancini; Kanzler: D. Louterman, Verwaltungsrätin — am 23. März 1988 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 23. März 1988

**in der Rechtssache 248/87: Marie-Hélène Mouriki gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>**

**(Beamte — Haushaltszulage)**

(88/C 103/06)

(Verfahrenssprache: Französisch)

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)*

In der Rechtssache 248/87, Marie-Hélène Mouriki, Beamtin der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Victor Biel, 18 A, Rue des Glacis, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Joseph Griesmar) wegen Aufhebung einer Entscheidung vom 29. Oktober 1986, mit der die Kommission den Antrag von Frau Mouriki auf Gewährung einer Haushaltszulage gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) des Anhangs VII des Beamtenstatuts ablehnte, hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, der Richter U. Everling und Y. Galmot — Generalanwalt: Sir Gordon Slynn; Kanzler: D. Louterman, Verwaltungsrätin — am 23. März 1988 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 244 vom 11. 9. 1987.

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN**

(Vierte Kammer)

vom 15. März 1988

in der Rechtssache 63/88 R: Claude Maindix und andere gegen Wirtschafts- und Sozialausschuß<sup>(1)</sup>

(Vorläufiger Rechtsschutz — Beamte — Aussetzung des Vollzugs — Wahl zur Personalvertretung)

(88/C 103/07)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache 63/88 R, Claude Maindix, Raymond Muller und Francis Patterson, Beamte des Wirtschafts- und Sozialausschusses, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jean-Noël Louis, 149, Avenue Winston Churchill, 1180 Brüssel, Zustellungsbevollmächtigte: Rechtsanwältin Yvette Hamilius, zugelassen bei der Cour d'appel Luxemburg, 11, Boulevard Royal, Luxemburg, gegen Wirtschafts- und Sozialausschuß (Bevollmächtigter: Detlef Brüggemann im Beistand von Rechtsanwalt Alex Bonn), wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung des Wahlausschusses des WSA vom 8. Februar 1988, die Wahl der Mitglieder der Personalvertretung nach dem sogenannten „SUPAR“-Wahlverfahren durchzuführen, sowie wegen Vertagung dieser für den 17. März 1988 vorgesehenen Wahlen hat der Präsident der Vierten Kammer des Gerichtshofes am 15. März 1988 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird abgewiesen.
2. Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 89 vom 16. 4. 1988.

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN**

(Vierte Kammer)

vom 16. März 1988

in der Rechtssache 44/88 R: Henri de Compte gegen Europäisches Parlament<sup>(1)</sup>

(Vorläufiger Rechtsschutz — Beamte — Aussetzung des Vollzugs — Disziplinarstrafe der Rückstufung)

(88/C 103/08)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache 44/88 R, Henri de Compte, Beamter des Europäischen Parlaments, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Edmond Lebrun, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Tony Biever, 83, Boulevard Grande-Duchesse Charlotte, Luxemburg, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: F. Pasetti Bombar-

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 89 vom 16. 4. 1988.

della und P. Kyst im Beistand von Rechtsanwalt M. Waelbroeck, Brüssel), wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung vom 18. Januar 1988, mit der der Präsident des Europäischen Parlaments die Disziplinarstrafe der Rückstufung von der Besoldungsgruppe A 3 in die Besoldungsgruppe A 7, Dienstaltersstufe 6, gegen den Antragsteller verhängt hat, bis zum Erlaß des Urteils, hat der Präsident der Vierten Kammer des Gerichtshofes am 16. März 1988 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird abgewiesen.
2. Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

**Klage der Association des Aciéries Européennes Indépendantes, European Independent Steelworks Association „EISA“, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. März 1988**

(Rechtssache 82/88)

(88/C 103/09)

Die Association des Aciéries Européennes Indépendantes, European Independent Steelworks Association „EISA“, mit Sitz in Brüssel, Rue Belliard 205, hat am 14. März 1988 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwältinnen Michel Waelbroeck und Alexandre Vandencastele, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Ernest Arendt, 34, Rue Philippe II.

Die Klägerin beantragt,

- Artikel 17 der Entscheidung Nr. 194/88/EGKS der Kommission vom 6. Januar 1988 zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Stahlindustrie (AbI. Nr. L 25 vom 29. 1. 1988, S. 1) für nichtig zu erklären,
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Ermessensmißbrauch

- Soweit die Rechtsgrundlage des angefochtenen Artikels Artikel 18 der Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS in der Fassung des Artikels 18 der Entscheidung Nr. 194/88/EGKS und somit im wesentlichen mit der Rechtsgrundlage der Entscheidung Nr. 1433/87/EGKS identisch sei und soweit der angefochtene Artikel die mit der Entscheidung Nr. 1433/87/EGKS erlassenen Maßnahmen wiederhole, beruhe die angefochtene Bestimmung auf demselben Ermessensmißbrauch, der von der Klägerin in der Rechtssache 209/87<sup>(1)</sup> gerügt worden sei. — Da-

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 203 vom 30. 7. 1987, S. 7.

durch, daß in die Entscheidung Nr. 194/88/EGKS nicht die Bestimmung des Artikels 2 der Entscheidung Nr. 1433/87/EGKS aufgenommen worden sei — die allein hätte gewährleisten können, daß es sich bei den Unternehmen, die in den Genuß der Neuzuweisung von Produktionsquoten für Lieferungen innerhalb des Gemeinsamen Marktes hätten kommen können, tatsächlich um Unternehmen gehandelt habe, die Schwierigkeiten beim Export gehabt hätten und deren Produktionsquoten für Lieferungen innerhalb des Gemeinsamen Marktes ungenügend gewesen seien —, habe die Kommission gezeigt, daß der mit dem angefochtenen Artikel verfolgte Zweck nicht in der Anpassung der Quotenregelung in dem strikt erforderlichen Ausmaß gewesen sei, um bestimmte sich aus seiner Durchführung ergebende Schwierigkeiten zu beseitigen, sondern darin, bestimmten Unternehmen Rechte zukommen zu lassen, die anderen vorenthalten würden, ohne daß für dieses Ungleichgewicht in bezug auf die den Stahlunternehmen im Rahmen der Quotenregelung auferlegten Opfer irgendeine Rechtfertigung vorgebracht worden sei. Der Ermessensmißbrauch sei somit weitaus gravierender und offenkundiger.

- Angenommen, Artikel 58 Absatz 2 EGKS-Vertrag sei die Rechtsgrundlage des angefochtenen Artikels, und angenommen, diese Bestimmung sei eine hinreichende Grundlage für den Erlass einer Entscheidung, die die relative Stellung der Stahlunternehmen berühre, so habe die Kommission einen Verfahrensfehler begangen, der einen Ermessensmißbrauch darstelle, indem sie Artikel 58 Absatz 2 EGKS-Vertrag herangezogen habe, um den Unternehmen zu gestatten, ihre Quoten selbst festzusetzen. Sie habe darüber hinaus einen auf einen Ermessensmißbrauch hinauslaufenden Verfahrensfehler begangen, indem sie eine Entscheidung auf der Grundlage des Artikels 58 Absatz 2 EGKS-Vertrag erlassen habe, ohne sie auf mit den Unternehmen und den Unternehmensverbänden angestellte Untersuchungen zu stützen. Indem sie solche Untersuchungen nicht angestellt habe, habe sich die Kommission die Möglichkeit vorbehalten, Quoten auf willkürlicher Basis festzusetzen. — Schließlich habe sie einen schweren Ermessensmißbrauch begangen, indem sie den angefochtenen Artikel eingeführt und damit den Unternehmen, die in den Genuß dieser Anpassungen gelangten, ermöglicht habe, für dieselben Erzeugnisgruppen zusätzliche Quoten für die Ausfuhr zu erhalten, und Produktionsquoten, die innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden dürften, an andere Stahlunternehmen abzutreten oder auf diese zu übertragen, und auf diese Weise die Anwendung dieser Anpassungen nicht auf den Fall beschränkt habe, daß die Lage der Unternehmen der für die Zulassung derartiger Anpassungen vorgebrachten Rechtfertigung entspreche.
- Selbst wenn man unterstelle, daß der angefochtene Artikel — auf der Grundlage des Artikels 58 Absatz 1 EGKS-Vertrag — mit Zustimmung des Rates und nach Anhörung des Beratenden Ausschusses erlassen worden sei, was nach den von der Kommission in

den Begründungserwägungen ihrer Entscheidung verwendeten Formulierungen und den der Klägerin zur Verfügung stehenden Informationen anscheinend nicht der Fall gewesen sei, stelle die Entscheidung insoweit einen Ermessensmißbrauch dar, als sie aus den oben genannten Gründen die Festsetzung von Quoten auf einer ungerechten Grundlage ermögliche.

---

**Klage der Cockerill Sambre SA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. März 1988**

(Rechtssache 83/88)

(88/C 103/10)

Die Cockerill Sambre SA mit Sitz in Seraing, Belgien, hat am 14. März 1988 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Michel Waelbroeck und Alexandre Vandencastele, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Ernest Arendt, 34, Rue Philippe II, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- Artikel 17 der Entscheidung Nr. 194/88/EGKS der Kommission vom 6. Januar 1988 zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie (ABl. Nr. L 25 vom 29. 1. 1988, S. 1) für nichtig zu erklären,
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind die gleichen wie in der Rechtssache 82/88.

---

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Griechenland, eingereicht am 15. März 1988**

(Rechtssache 89/88)

(88/C 103/11)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 15. März 1988 eine Klage gegen die Republik Griechenland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist ihr Rechtsberater Dimitrios Gouloussis, Zustellungsbevollmächtigter ist Georgios Kremlis, Juristischer Dienst der Kommission, Jean-Monnet-Gebäude, Luxemburg-Kirchberg.



Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß die Republik Griechenland gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, weil sie nicht innerhalb der festgelegten Frist die Maßnahmen getroffen und der Kommission mitgeteilt hat, deren es bedarf, um der Richtlinie 74/561/EWG des Rates vom 12. November 1974 über den Zugang zum Beruf des Personentransportunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Fassung der Richtlinie 80/1178/EWG vom 4. Dezember 1980 nachzukommen,
2. der Republik Griechenland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Verstoß gegen Artikel 189 in Verbindung mit Artikel 5 EWG-Vertrag.

**Klage des Herrn Heinz-Jörg Moritz gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. März 1988**

**(Rechtssache 96/88)**

(88/C 103/12)

Herr Heinz-Jörg Moritz, 25 a, rue de Schoenfels, Bridel, hat am 18. März 1988 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Rechtsanwalt Victor Biel, 18 a, rue des Glacis, Luxemburg. Beistand ist Herr Rechtsanwalt Aloyse May, 31, Grand-Rue, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt:

1. die Klage als zulässig zu erklären,
2. sie außerdem als begründet zu beurteilen und demnach die Beurteilung als rechtswidrig zu erklären und aus diesen Gründen aufzuheben,
3. allenfalls festzustellen, daß die Beurteilung verspätet ist, wodurch der Kläger einen Schaden von 2 Monatsgehältern erlitten hat, oder hilfsweise,
4. den Schaden ex bono et aequo festzulegen,
5. die Kommission zur Tragung aller Kosten zu verurteilen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

- Unzulässige Verspätung der Beurteilung.
- Unzuständigkeit des tatsächlich beurteilenden Generaldirektors für die Beurteilung eines Abteilungsleiters.
- Ermessensmißbrauch seitens desselben Dienstvorgesetzten.

- Verstoß gegen Treu und Glauben, gegen die Fürsorgepflicht sowie gegen den Grundsatz „nemo iudex in propria causa“.
- Die angegriffene Beurteilung ist nicht begründet, weil sie sich jeder Würdigung der dem Kläger übertragenen neuen Aufgaben entzieht.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 18. März 1988**

**(Rechtssache 97/88)**

(88/C 103/13)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 18. März 1988 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter ist Herr Jürgen Grunwald, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Georgios Kremlis, Mitglied des Juristischen Dienstes, Bâtiment Jean Monnet, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt:

1. der Gerichtshof möge feststellen, daß die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verstoßen hat, indem sie entgegen den Vorschriften des Artikels 26 der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, Umsätze deutscher Reiseveranstalter aus Reiseleistungen in das Königreich Spanien für den Zeitraum vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1988 von der Mehrwertsteuer befreit.
2. der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Gemäß Artikel 26 der Sechsten Richtlinie unterliegen Umsätze aus Spanienreisen als innergemeinschaftliche Reiseumsätze der Mehrwertsteuer, wie auch die Bundesregierung nicht bestreitet. Für eine Anwendung des Artikels 28 Absatz 3 Buchstabe b) in Verbindung mit Anhang F Ziffer 27 der Richtlinie ist im vorliegenden Falle kein Raum, da bei Beginn der Übergangszeit Spanien Drittland war und die entsprechenden Umsätze schon nach Artikel 26 Absatz 3 steuerfrei waren. Auch hat die Bundesrepublik beim Beginn der Übergangszeit für den innergemeinschaftlichen Reiseverkehr keine Befreiung in Anspruch genommen; damit war das „Wahlrecht“ der Bundesrepublik Deutschland schon zum 1. Januar 1978

erloschen und kann auch durch den Beitritt neuer Mitgliedstaaten nicht wieder aufleben. — Soweit sich Wettbewerbsvorteile zugunsten von Reiseveranstaltern aus Mitgliedstaaten ergeben, die von der Möglichkeit des Artikels 28 Gebrauch gemacht haben, handelt es sich nicht um rechtswidrige Wettbewerbsvorteile; die Richtlinie gewährt den Mitgliedstaaten insofern jedenfalls keine Selbsthilferecht. Ebensowenig gewährt die Richtlinie den Mitgliedstaaten das Recht, ihre Entscheidung darüber, ob sie von Artikel 28 Gebrauch machen wollen, — und sei es nur in bezug auf einen Mitgliedstaat — abzuändern.

---

**Teilweise Streichung der Rechtssache 169/84 <sup>(1)</sup>**

(88/C 103/14)

Mit Beschluß vom 16. März 1988 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die teilweise Streichung der Rechtssache 169/84 — Compagnie française

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 209 vom 9. 8. 1984 und Nr. C 271 vom 11. 10. 1984.

de l'Azote (COFAZ) SA, Société CdF Chimie Azote und Fertilisants SA et Société Chimique de la Grande Paroisse (SCGP) SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet, d. h. der Name der SA COFAZ ist aus dem Verzeichnis der Klägerinnen gestrichen worden.

---

**Streichung der Rechtssache 150/86 <sup>(1)</sup>**

(88/C 103/15)

Mit Beschluß vom 8. März 1988 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Sechste Kammer) die Streichung der Rechtssache 150/86 — Union Sidérurgique du Nord et de l'Est de la France (USINOR) und Société SACILOR, unterstützt durch die Aktiengesellschaft Dillinger Hüttenwerke, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 206 vom 16. 8. 1986.

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

**Änderung des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Annahme eines Forschungs- und Ausbildungsprogramms (1987—1991) auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion (1)**

KOM(88) 177 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt gemäß Artikel 119 Absatz 2 des EAG-Vertrages am 30. März 1988)

(88/C 103/16)

Der Vorschlag der Kommission (KOM(87) 302 endg.) wird hiermit wie folgt geändert:

## TITEL

„Verordnung des Rates“ wird ersetzt durch „Entscheidung des Rates“.

## VERWEISUNGEN

Alle vier Verweisungen unverändert

## ERWÄGUNGEN

Erste und zweite Erwägung unverändert

*Dritte Erwägung*

„Die Kernfusion ist eine potentielle neue Energiequelle mit praktisch unbegrenztem und überall zugänglichem Brennstoff. Die Kernfusion besitzt die Voraussetzungen, um sich zu einer in vieler Hinsicht sicheren und umweltfreundlichen Energiequelle zu entwickeln. Die Kernfusion, die diese Voraussetzungen erfüllt, ist deshalb eines der wichtigsten Ziele innerhalb des Rahmenprogramms.“

Vierte bis sechste Erwägung unverändert

*Siebte Erwägung*

„Die von der Kommission vorgeschlagene Forschung stellt ein geeignetes Mittel zur Fortsetzung dieser Tätigkeiten dar, so daß die Annahme eines Mehrjahresprogramms auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion von gemeinsamem Interesse ist; ein solches Programm ist überdies notwendig, um der Gemeinschaft eine Beteiligung an der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, und insbesondere an den Vierparteien-Aktivitäten bei der Erstellung eines Konzeptentwurfs für einen Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER) zu ermöglichen.“

(1) ABl. Nr. C 247 vom 15. 9. 1987, S. 2.

*Achte Erwägung, einleitender Satz*

„Die nachstehend dargelegte Strategie, auf deren Grundlage das Programm fortgesetzt werden soll, sollte **weitgehend** unverändert bleiben.“

*Nach der achten Erwägung*

„Diese Strategie muß dahingehend angepaßt werden, daß die Verwirklichung der potentiellen Vorteile für die Umwelt und die Sicherheit, die die Kernfusion gegenüber anderen Energiequellen besitzt, eine zentrale Rolle spielt.“

*Neunte Erwägung*

„Diese Strategie sollte überprüft werden bei der nächsten Programmrevision, die das gegenwärtige Programm **durch ein neues Mehrjahresprogramm ab 1. Januar 1991** ersetzt; zum Zeitpunkt dieser Revision wäre es angemessen zu entscheiden, ob der D-T-Betrieb im JET und die detaillierte Planung des NET aufgenommen werden sollen, **wobei die vorläufigen Ergebnisse der Aktivitäten zum ITER-Konzeptentwurf mitberücksichtigt werden.**“

*Nach der neunten Erwägung*

„Der nächsten Überprüfung des Programms muß eine unabhängige Beurteilung der bis dahin erzielten Ergebnisse des Programms und eine Bewertung der Möglichkeiten der Kernfusion zur Verwirklichung einer attraktiven Kombination von Umwelt-, Sicherheits- und Wirtschaftsaspekten vorausgehen.“

*Zehnte Erwägung*

„Das Forschungsprogramm der Gemeinsamen Forschungsstelle in den Bereichen NET und Fusionsstechnologie ist in finanzieller Hinsicht in dieser Programmentscheidung nicht enthalten.“

Elfte bis dreizehnte Erwägung unverändert

*Nach der dreizehnten Erwägung*

„Es ist wichtig, jene Mitgliedstaaten, die nicht mit der Gemeinschaft auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion assoziiert sind, zu ermutigen aktiver am Fusionsprogramm teilzunehmen.“

Vierzehnte Erwägung unverändert

**ENTSCHEIDUNG**

„HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN“ wird ersetzt durch „HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG GETROFFEN“.

Artikel 1 unverändert

*Am Ende des Artikels 2*

„Die endgültige Höhe der Mittel sowie die Zahl der Bediensteten werden von der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens entsprechend dem tatsächlichen Bedarf festgelegt.“

*Artikel 3*

„Im dritten Jahr des Programms wird die Kommission eine unabhängige Begutachtung des Programms im Hinblick auf die im Anhang aufgeführten Programmziele sowie eine Bewertung der Möglichkeiten der Kernfusion zur Verwirklichung einer attraktiven Kombination von Umwelt-, Sicherheits- und Wirtschaftsaspekten organisieren. Die Kommission wird dem Rat und dem Parlament auf der Grundlage dieser Begutachtung und Bewertung, über die dem Parlament und dem Rat ein Bericht unterbreitet wird, einen Vorschlag zur Revision des Programms vorlegen, mit dem Ziel, dieses Programm ab 1. Januar 1991 durch ein neues Mehrjahresprogramm zu ersetzen.“

*Am Ende des Artikels 4*

„Jedoch werden Beträge, die gemäß Entscheidung 85/201/Euratom unter den einschlägigen Linien der Haushaltspläne von 1985 und 1986 genehmigt wurden und die am 1. Januar 1987 noch nicht gebunden oder gebunden, aber noch nicht ausgezahlt waren, für die Durchführung dieses Programms verwendet.“

*Artikel 5*

„Diese Entscheidung wird am 1. Januar 1987 in Kraft gesetzt.“

*Artikel 6*

„Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.“

---

*ANHANG**zur Entscheidung*

Der Titel dieses Anhangs wird geändert in „Zusammenfassung und Zielsetzungen des Forschungs- und Ausbildungsprogramms.“

*Ziffer 1: Zusätzliche, einleitende Unterabsätze*

- „1. Bei der Durchführung des Programms wird die Kommission von dem durch Ratsentscheidung vom 16. Dezember 1980 gegründeten Beratenden Ausschuss für das Programm Fusion im Rahmen dessen Beratungsfunktion unterstützt.“

Die Hauptziele des Programms sind:

- Die Erarbeitung der physikalischen und technologischen Grundlagen für den Detailentwurf von NET; auf dem Gebiet der Physik und der Plasmatechnik bedingt dies die volle Nutzung von JET und mehrerer mittelgroßer spezialisierter Tokamaks, die sich bereits im Betrieb oder im Bau befinden, und auf dem Gebiet der Technologie die Stärkung des laufenden Fusionstechnologieprogramms;
- Beginn des Detailentwurfs von NET vor dem Ende der Programmperiode, aber nicht vor der nächsten Programmrevision, wenn zu diesem Zeitpunkt die notwendigen Datenbasen vorhanden sind;
- Erkundung des Reaktorpotentials einiger alternativer Baureihen.“

*Ziffer 1, Buchstabe f)*

- „f) Vorentwurf und möglicherweise Beginn — unter Berücksichtigung der Ergebnisse der NET- und ITER-Konzeptentwürfe — des detaillierten Konstruktionsentwurfs des nächsten Schritts und der technologischen Entwicklungsarbeiten zu dessen Planung und Bau sowie der für den Fusionsreaktor auf längere Frist notwendigen Entwicklungsarbeiten;“

*Ziffer 1, nach Buchstabe g)*

- „h) Untersuchung der Realisierbarkeit der Kernfusion unter Umwelt-, Sicherheits- und Wirtschaftsaspekten.“

*Ziffer 1, vorletzter Unterabsatz*

Die unter a), b), c), d), e), f) und h) genannten Arbeiten werden im Rahmen von Assoziierungsverträgen oder zeitlich begrenzten Verträgen zur Erzielung der für die Verwirklichung des Programms erforderlichen Ergebnisse durchgeführt, wobei die von der Gemeinsamen Forschungsstelle unternommenen Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit NET und den unter f) genannten Technologie-Arbeiten **sowie den unter h) genannten Punkten**, berücksichtigt werden.

*Ziffer 3, Buchstabe d)*

„d) von Verwaltungskosten und von Ausgaben zur Gewährleistung der Mobilität des Personals, um diesem die Tätigkeit in den bei der Durchführung des Programms mitwirkenden Stellen und im NET-Team zu ermöglichen **und um einen speziell auf das Fusionsprogramm ausgerichteten Stipendienplan zu unterstützen;**“

*Ziffer 3, nach Buchstabe e)*

- „f) **einer unabhängigen Beurteilung des Programms und einer Bewertung der Möglichkeiten der Kernfusion zur Realisierung einer attraktiven Kombination von Umwelt-, Sicherheits- und Wirtschaftsaspekten;**
  - g) **von Verträgen mit Kostenteilung mit Gruppen in den Mitgliedstaaten, die über keine Assoziation verfügen, zur Finanzierung spezifischer Forschungsprojekte zu einem Satz von etwa 25 % für laufende Ausgaben und von etwa 45 % für forschungsspezifische Investitionen, nach Konsultation des Beratenden Ausschusses Fusion.**“
-